

Richtlinien der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg für die Durchführung des Aschaffener Stadtfestes und Zuteilung von Standplätzen

Stand: Juli 2023

1. Name, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung

1.1 Das Aschaffener Stadtfest ist eine Veranstaltung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg. Es findet am letzten August-Wochenende (Samstag und Sonntag) eines Jahres statt.

1.2 Die Öffnungszeiten sind

freitags	16:00 – 1.00 Uhr (Musik bis 23 Uhr; Ausschank bis 0.30 Uhr)
samstags	10.00 - 1.00 Uhr (Musik bis 23 Uhr; Ausschank bis 0.30 Uhr)
sonntags	11.00 - 23.00 Uhr (Musik bis 22 Uhr; Ausschank bis 22.30 Uhr)

Alle Beschicker sind verpflichtet, während dieser Zeiten ihre Geschäfte geöffnet zu halten. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur für Einzel- und Sonderveranstaltungen sowie nach ausdrücklicher Genehmigung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg möglich.

2. Veranstaltungsziel und –zweck

2.1 Das Aschaffener Stadtfest ist ein Fest der Kommunikation, des Austauschs und der Verständigung für die Bürgerinnen und Bürger. Es findet auf öffentlichen und/oder öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen statt und repräsentiert Aschaffener Kultur- und Bürgersinn nach innen und für Gäste nach außen.

Soweit von Dritten zur Verfügung gestellte Flächen im Rahmen des Stadtfestes genutzt werden sollen, sind auch auf ihnen die Richtlinien für die Durchführung des Stadtfestes anzuerkennen.

2.2 Das Stadtfest soll alle Bürger ansprechen. Mit unterschiedlichen, abgestuften und (räumlich) abgegrenzten Angeboten werden die verschiedenen Ansprüche und Bedürfnisse abgedeckt.

2.3 Die räumliche Verteilung der Angebote soll einen Wiedererkennungswert besitzen, ohne den Eindruck des immer Wiederkehrenden zu erwecken.

2.4 Der kulturelle Anteil des Stadtfestes soll den rein kommerziellen in seiner Bedeutung übertreffen.

2.5 Das Stadtfest bezieht die einheimische Wirtschaft, den örtlichen Handel, die örtlichen Gastronomen und Medien sowie private Veranstalter am Ort nach Möglichkeit ein. Zu privaten Veranstaltern zählen sowohl professionelle Organisationen als auch örtliche Vereine, Initiativen und Gruppen.

3. Organisation und Durchführung

3.1 Federführend für Organisation und Durchführung des Stadtfestes sind die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg (Gesamtplanung und Abwicklung).

4. Anmeldungen und Bewerbungen zum Stadtfest

- 4.1 Durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse werden potentielle Beschicker aufgefordert, bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres den Kongress- und Touristikbetrieben der Stadt Aschaffenburg ihr Beteiligungsinteresse mitzuteilen.
- 4.2 Die Anmeldung/Bewerbung hat formlos unter Angabe des Namens, der vollständigen Firmen- bzw. Organisationsadresse, einer detaillierten Beschreibung des beabsichtigten Angebots einschließlich des Rahmenprogramms (Musik und sonstige Darbietungen, siehe auch 4.5), möglichst mit einer Bilddokumentation des Geschäftes/Standes, Angaben über den genauen Platzbedarf, der erforderlichen Anschlußwerte und evtl. zusätzlicher Erfordernisse (Bedarf an Lager- und Abstellplätzen u.ä.) zu erfolgen.

Der beabsichtigte Betrieb von tontechnischen Anlagen (Stereoanlagen, Lautsprecher-, Verstärkeranlagen u.ä.) ist mit Abgabe der Bewerbung anzuzeigen und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kongress- und Touristikbetriebe.

Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg behalten sich vor, die Lautstärke einzelner Darbietung zu kontrollieren und zu bestimmen. Bei Nichtbeachtung entsprechender Anweisungen ist die Darbietung/das Geschäft erforderlichenfalls zu schließen.

- 4.3 Mit der Anmeldung hat jeder Bewerber die von den Kongress- und Touristikbetrieben der Stadt Aschaffenburg geforderten, dem angebotenen Betrieb betreffende Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
- 4.4 Andere als in der Bewerbung angegebene Warenangebote, Gegenstände und Programmangebote sind nicht zugelassen. Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg behalten sich vor, im Waren- und Programmangebot Veränderungen vorzuschreiben.
- 4.5 Soweit Programme oder Programmbestandteile zum Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt sind, gilt die ausgesprochene Zulassung als vorläufig.

Alle Programmabläufe und einzelnen Darbietungen während des Stadtfestes sind den Kongress- und Touristikbetrieben der Stadt Aschaffenburg bis spätestens 30.07. mitzuteilen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung. Zwecks Abstimmung mit benachbarten Angeboten können Änderungen im Programmablauf verlangt werden.

- 4.6 Nicht jugendgeeignete, anstößige, den guten Sitten zuwiderlaufende und/oder anstößige Vorstellungen und Angebote sind ausgeschlossen.

5. Grundsätze für die Platzzuteilung

- 5.1 Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg behalten sich eine inhaltliche Definition der für das Stadtfest bereitgestellten öffentlichen und privaten Flächen vor und werden entsprechende Angebote dafür vorrangig berücksichtigen.
- 5.2 Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und -gestaltung den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Festkonzeption entsprechen.
- 5.3 Bewerbungen und Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen Platz oder gleiche Zulassungsanzahl nach Art der Betriebe.

- 5.4 Wer bei vergangenen Veranstaltungen der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder die Richtlinien und Anordnungen der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Nichteinhaltung von Programmzusagen oder eigenmächtige Programmänderungen, Übertretung der Sperrstunde, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke, Überschreitung der zugewiesenen Fläche, Nichteinhaltung von Sicherheitszonen) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 5.5 Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Über die Zulassung und Platzverteilung entscheiden die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg durch Vertrag. Etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 5.6 Der Vertragsnehmer haftet vom Beginn der Inanspruchnahme bis zur förmlichen Übergabe des überlassenen Platzes an die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg für alle auf dem überlassenen Gelände eventuell entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden und stellt die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg von allen Ansprüchen Dritter frei. Eine Gewähr für die Beschaffenheit und Standfestigkeit von Grund und Boden des überlassenen Standplatzes wird nicht übernommen; eine diesbezügliche Haftung besteht nicht.
- Neben der gesetzlichen Unfallversicherung zum Schutze des Unternehmers, seiner Angestellten und Hilfskräfte, muss jeder Beschicker den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen.
- 5.7 Eine Gewähr dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zum angegebenen Zeitpunkt bzw. Zeitdauer stattfindet, wird nicht übernommen.
- 5.8 Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg sind berechtigt, aus wichtigen Gründen den zugeweilten Platz gegen einen anderen Platz gleicher Größe auszutauschen.
- 5.9 Die Überlassung des Platzes erfolgt im jetzigen Zustand ohne Gewähr auf die Beschaffenheit. Der zugewiesene Platz darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung bzw. Untervermietung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte ist unzulässig.
- Werbemaßnahmen jeglicher Art sind in Art und Ausmaß den Kongress- und Touristikbetrieben der Stadt Aschaffenburg mitzuteilen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung.
- 5.10 Wird ein zugewiesener Platz durch einen Beschicker nicht voll belegt, können die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg über den freien Restbereich verfügen.
- 5.11 Bei schwerwiegenden Rechtsverstößen und bei Verstößen gegen die Richtlinien zur Durchführung des Aschaffener Stadtfestes sowie bei wiederholter Nichtbeachtung der Anweisungen legitimer Bediensteter oder Auftraggeber der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg können Beschicker vom Stadtfest ausgeschlossen werden.

6. Allgemeine Grundsätze für Gestaltung und Durchführung des Stadtfestes

6.1 Die Gestaltung des Stadtfestes orientiert sich an Ziel und Zweck der Veranstaltung (siehe Punkt 2).

6.2 Der Ausschank und die Abgabe aller Getränke und Speisen erfolgt aus oder in Mehrwegbehältnissen.

Einwegbehältnisse wie z.B. Einwegflaschen (einschließlich der Einweg-Verkaufsbehältnisse von Spirituosen), Dosen, Getränkebeutel, Maisschalen sowie Einwegbestecke aus Kunststoffen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg. Kleine Speisen (z.B. Bratwürste) können in Servietten abgegeben werden. Süßwaren, mit Ausnahme von Speiseeis, dürfen in den traditionell üblichen, unbedingt notwendigen Verkaufsverpackungen abgegeben werden.

Auf alle abgegebenen Getränkebehältnisse (Gläser, Flaschen) ist mindestens 1,00 € Pfand zu erheben. Die Abgabe von Alcopops wird nicht gestattet.

6.3 Wer alkoholische Getränke verabreichen will, benötigt eine Gaststättenerlaubnis („Gestattung“). Der Antrag ist rechtzeitig bei der Stadt Aschaffenburg - Umwelt- und Ordnungsamt - per Formblatt einzureichen.

6.4 Die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Lebensmittel-Hygieneverordnung sowie die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

6.5 Die Entsorgung von Speiseabfällen pflanzlicher und tierischer Art auf Festen über die Bio-Tonne ist nicht zulässig. Alleine zulässig ist die Entsorgung über zugelassenen Fachfirmen. Ebenso verboten ist die Kompostierung, Verfütterung oder Abgabe von Speiseabfällen an einen Landwirt zwecks Verfütterung.

Sofern Spüleinrichtungen benutzt werden, müssen diese über Warmwasseraufbereitung und Anschluss an das Wasserversorgungs- und Kanalnetz verfügen.

6.6 Abwasser und Fäkalien, auch aus Wohn- und Küchenwagen, dürfen nur in das Kanalnetz mit Schläuchen entsprechender Länge eingeleitet werden. Fette oder stark fetthaltige Abwässer müssen ausgesondert werden. Über die Beseitigungsmöglichkeiten informiert das Umwelt- und Ordnungsamt.

6.7 Anschlüsse an Strom- und Wasserleitungen oder Schächten, soweit es sich nicht um private Anschlussmöglichkeiten handelt, dürfen nur mit Genehmigung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Installateur eingerichtet werden.

6.8 Es sind ausreichende Besuchertoiletten sowie eine Personaltoilette mit Warmwasser-Handwaschbecken bereitzuhalten.

6.9 Über das Abfallkonzept für das Aschaffener Stadtfest wird rechtzeitig informiert. Eine Entsorgung von Abfall durch den Veranstalter wird nur in diesem Rahmen getragen.

6.10 Der Platz vor und zwischen den Geschäften ist nach dem Schließen der Geschäfte durch die Beschicker zu reinigen. Die Beschicker sind gehalten, ihre Geschäfte und die von ihnen benutzten und tangierten Flächen während des Stadtfest-Betriebes sauber

zu halten und nach Beendigung des Stadtfestes besenrein zu übergeben. Abfälle sind ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.

- 6.11 Das Verteilen von Flugschriften, Handzetteln u.ä. ist nicht gestattet.
- 6.12 Die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Insbesondere sind alle Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge und Verkehrswege, die als Rettungswege dienen können, freizuhalten.
- 6.13 Die Höhe der Platzgelder regelt eine „Platzgeldordnung“.
- 6.14 Ist die Platzgeld- und Gebührenzahlung nicht fristgerecht erfolgt, können die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg eine ausgesprochene Zulassung mit sofortiger Wirkung zurücknehmen und über den zugewiesenen Platz anderweitig verfügen.

Aschaffenburg, den 19.07.2023

**Kongress- und Touristikbetriebe
der Stadt Aschaffenburg**